



Vereinsleben in Zeiten von Corona

Stand 15. Juni 2020

Die Öffnung der Vereinsimmobilien ist ab 08.06.2020 eingeschränkt zugelassen.

- Es gibt jedoch einiges zu beachten.
- Eine pauschale Aussage kann nicht getroffen werden.

Grundsätzlich sind zunächst die **Bayerisches Ministerial-Blätter 304 und 306** als Rechtsgrundlage zu sehen. (**BayMBI**)

- Es gilt in Bayern nach wie vor die Kontaktsperre.
- Gesellige Zusammenkünfte sind nicht gestattet.

Folgende Aufstellung soll eine kleine Hilfestellung geben und ist nicht abschließend, verbindliche Auskünfte erteilt die zuständige Genehmigungsbehörde.

Schützenhäuser:

- Für Vereins- Umkleide- Jugend- und Bewirtungsräume ist **keine Nutzung** erlaubt.
- Für die Schießräume sind die geltenden Abstands- und Hygienevorgaben zu beachten.

Vereinsheime mit konzessionierter Gastronomie:

- Vorgaben laut dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (**DeHoGa**) und dem BayMBI. sind einzuhalten.

Vereinsheime mit verpachteter, vollkonzessionierter Gastronomie:

- Vorgaben lt. DeHoGa und BayMBI. sind einzuhalten.

Trainingsplan:

- Trainingsdauer darf 60 Minuten pro Gruppe nicht überschreiten.
- Die Gruppe startet und beendet das Training gleichzeitig.
- Bei mehreren Gruppen ist eine Pause zum Reinigen und Desinfizieren einzuhalten.
- Tag, Zeiten, Teilnehmer und Trainer/Aufsichten sind zu dokumentieren.

Gesetze und Verordnungen:

- Bayerische Ministerial-Blätter [baymbi-2020-304](#) und [baymbi-2020-306](#)
- Vorgaben DeHoGa: [DeHoGa Bayern](#)
- Vorgaben BSSB: [Umgang mit dem Coronavirus](#)

Für rechtsverbindliche Auskünfte sind allein die Ordnungsämter der Kommunen, Landratsämter und deren übergeordnete Behörden zuständig.

Euere Netzwerk-Koordinatoren der Gaue [Ansbach](#), [Hesselberg](#) und [Weißenburg](#)